



Alois Gerig

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Ausschusses
für Ernährung und Landwirtschaft



Nina Warken

Mitglied des Deutschen Bundestages
Integrationsbeauftragte der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Berlin, 16.05.2019

Alois Gerig MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 227 – 71 297
Fax: 030 227 – 76 394
alois.gerig@bundestag.de

Wahlkreisbüros Alois Gerig MdB

Zwingerstraße 12
74821 Mosbach
Telefon (06261) 674 600 2
Telefax (06261) 93 11 50

Hauptstraße 43
97941 Tauberbischofsheim
Telefon (09341) 89 74 59

www.alois-gerig.de

Nina Warken MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 227-78101
Fax: 030 227-76707
nina.warken@bundestag.de

www.nina-warken.de

Pressemitteilung

Gerig/Warken: Kommunen erhalten mehr Zeit für die rechtssichere Umsatzbesteuerung kommunaler Leistungen

Bundesfinanzministerium muss verlängerten Übergangszeitraum für § 2b Umsatzsteuergesetz für klare Vorgaben und Präzisierungen nutzen

Berlin/Odenwald-Tauber. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat in dieser Woche mit dem Beschluss des "Corona-Steuergesetzes" den Weg für die Verlängerung des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz geebnet. Dazu erklären die beiden Wahlkreisabgeordneten Alois Gerig und Nina Warken (CDU): "Wir begrüßen, dass die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG), mit dem die Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung und Besteuerung von Kommunen neu geregelt wurde, um zwei Jahre verschoben wird". Für die in den Kommunen immer wichtiger werdende interkommunale Zusammenarbeit sei es, nach Meinung der Abgeordneten, von elementarer Bedeutung, rechtssichere Anwendungsregelungen der Umsatzbesteuerung kommunaler Leistungen zu haben.

Mit § 2b Umsatzsteuergesetz wird definiert, unter welchen Bedingungen interkommunale Kooperationen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und somit nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Die ursprünglich vorgesehene fünfjährige Übergangszeit sollte es den Kommunen ermöglichen, ihren jeweiligen Status quo umfassend zu überprüfen sowie Kooperationen und Vereinbarungen rechtzeitig auf die neuen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts umzustellen. Voraussetzung dafür war nicht nur ein entsprechender Anwendungserlass, sondern dass die Finanzverwaltung auch bei nicht alltäglichen Auslegungsfragen ihrer Auskunftspflicht nachkommen kann. Allzu oft haben die Kommunen bei Auslegungsfragen aber die Antwort erhalten, dass die Finanzverwaltung auch ratlos sei.

Trotz intensiver Bemühungen ist es seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2016 nicht gelungen, abschließend rechtssichere Anwendungsregelungen zu etablieren. Alois Gerig: „Der Verweis auf die aktuelle Corona-Pandemie als Grund für eine kommunale Überlastung und somit Verzögerung der Umstellung auf neues Recht geht an der Lebenswirklichkeit vor Ort vorbei und kaschiert vor allem Versäumnisse des Bundesfinanzministeriums.“

Warzen: "Wenn selbst die Finanzverwaltung noch nicht abschließend absehen kann, wie § 2b UStG konkret anzuwenden sein wird und welche Auslegungsfragen wie zu beantworten sind, ist es für die Kommunen nicht leistbar, die neuen Vorschriften gesetzeskonform zu befolgen. Auch wenn die Corona-Pandemie die Situation bei der Anwendung des § 2b UStG nicht verursacht hat, verschafft sie den Kommunen aber immerhin mehr Zeit und Luft, die wichtigen offenen Fragen vor der Anwendung zu klären."

Wichtig sei aus Sicht der Abgeordneten, dass die Fristverlängerung mit EU-Recht vereinbar ist und eine entsprechende Abstimmung mit der EU-Kommission stattgefunden hat. „Wir erwarten, dass das Bundesfinanzministerium die jetzt gewonnene Zeit intensiv nutzt und klare Vorgaben im Anwendungserlass macht. Dadurch soll sowohl für die Finanzämter als auch für die steuerpflichtigen Kommunen Rechtssicherheit bei den noch offenen Anwendungsfragen geschaffen werden“, so Gerig und Warzen unisono.